

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Lieferung, Montage und sonstige Leistungen der Firma Solex Solarbau GmbH, kurz Solex

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von Solex Solarbau abgeschlossenen Verträge über den Verkauf, die Lieferung und Montage von Waren, insbesondere für Photovoltaikanlagen und Speichersystemen, sowie sonstige Leistungen der Solex Solarbau gegenüber ihren Kunden.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von Solex Solarbau werden durch die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeschlossen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Solex Solarbau und ihren Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Es handelt sich bei dem zwischen Solex Solarbau und dem Besteller/Kunde abgeschlossene Vertrag um einen Kaufvertrag.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. „Angebote“ der Solex Solarbau sind aufgrund möglicher technischer Änderungen der Komponenten bzw. technischen Weiterentwicklungen freibleibend, d.h. der Auftrag kommt erst zustande, wenn seitens des Kunden eine Bestellung abgegeben und diese von Solex Solarbau durch Auftragsbestätigung angenommen wird. Erst durch die Auftragsbestätigung wird die Bestellung angenommen.
2. Berechnungen, die Solex Solarbau zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen erstellt, haben lediglich beispielhaften Charakter und stellen lediglich Modellrechnungen und keinerlei Zusicherungen bezogen auf die konkrete Photovoltaikanlage dar. Solex Solarbau empfiehlt, sich diesbezüglich durch eine Bank und/oder einen Steuerberater beraten zu lassen.
3. Für alle Käufer (Privat und Gewerbetreibende) die Waren über Solex Solarbau beziehen, erfolgt die Auftragsbestätigung vorbehaltlich der Prüfung eines Warenkreditversicherers.
4. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich Solex Solarbau bestehende Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Die Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von Solex Solarbau nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Käufer darf diese Unterlagen nur mit schriftlicher Einwilligung von Solex Solarbau an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob Solex Solarbau diese als vertraulich gekennzeichnet hat.
5. Alle Abmachungen und Versprechen die seitens Mitarbeiter von Solex Solarbau an den Kunden abgegeben worden sind, werden erst durch eine Auftragsbestätigung seitens Solex Solarbau anerkannt. Die mündlichen Absprachen müssen exakt in der Auftragsbestätigung wiedergegeben werden, sonst gelten die üblichen Standardbedingungen im Bereich Montage/Installation und Abwicklung.

6. In allen Angeboten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen durch Solex Solarbau sind Leitergerüste inkludiert und im Preis enthalten. Sollte das im Angebot berücksichtigte Leitergerüst nicht verwendet werden können und ein für den Kunden individuelles Gerüst (Sonder-, Bau- oder Spezialgerüst) organisiert werden müssen, so trägt der Kunde die Kosten. Veränderungen können eintreten durch neue Gesetze, Richtlinien oder/und individuelle Betrachtungsweisen einer Handlungsbefugten der Berufsgenossenschaft. Sollte also ein individuelles Gerüst seitens Solex Solarbau organisiert werden, so wird dieses dem Kunden in Rechnung gestellt.
7. Kommt ein Vertrag zwischen Kunde und Solex Solarbau zustande, der im Nachhinein aufgrund Umstände, die Solex Solarbau nicht zu verantworten hat, storniert werden muss, so ist Solex Solarbau verpflichtet, umgehend die Anzahlung dem Kunden zu erstatten.
8. Sollten Arbeiten, die für die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaik Anlage notwendig sind, seitens des Kunden verwehrt werden, so muss Solex Solarbau die Arbeiten am Objekt solange pausieren, bis eine angemessene und umsetzbare Lösung seitens des Kunden präsentiert wird. Angemessen und umsetzbar heißt, dass die Umsetzbarkeit im Verhältnis zum Auftragswert stehen muss. Geht Solex Solarbau davon aus, dass die Umsetzbarkeit nicht im Verhältnis zum kalkulierten Preis im Auftrag steht, so kann Solex Solarbau die Arbeiten ablehnen.
9. Kommen während der Bauphase am Objekt, wo die Photovoltaik Anlage installiert wird, aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse, die Arbeiten zum Erliegen, so können die Arbeiten seitens Solex Solarbau eingestellt werden. Für alle Störungen, die ein Weiterarbeiten unmöglich machen, die unmittelbar mit dem Objekt oder durch Dritte, die mit dem Objekt in Verbindung stehen, haftet der Inhaber/Eigentümer. Störungen können sein, dass Leerrohre, die für die Durchführung von Kabeln notwendig sind, um die Funktionstüchtigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten, nicht verwendet werden können. Verwehrt der Kunde daraufhin die Alternative, die Kabel über einen anderen Weg zum Ziel zu verlegen, so kann Solex Solarbau die Arbeiten einstellen. Hat der Kunde den Anspruch Arbeiten seitens Solex Solarbau durchführen lassen zu wollen, die im Auftrag nicht kalkuliert worden sind, so kann Solex Solarbau diese Arbeiten auf Regie abrechnen. Haben die Arbeiten am Objekt bereits begonnen und müssen diese, weil der Kunde die Arbeiten vor Ende der für ihn eingeplanten Zeit unterbricht, so wird dem Kunden der volle Arbeitstag in Rechnung gestellt. Wird der Montagetermin seitens des Kunden bestätigt oder wird dem seitens Solex Solarbau festgesetzte Montagetermin nicht schriftlich per Mail oder postalisch widersprochen, so geht Solex Solarbau davon aus, dass der Montagetermin stattfindet. Sollte der Kunde dann diesen Montagetermin nicht stattfinden lassen, weil er
 - a. den Zutritt zur Baustelle verwehrt
 - b. den Montagetermin vergisst
 - c. für ihn aus welchen Gründen auch immer unpässlich istso wird dem Kunden eine Pauschale von 350,00 € in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung der Rechnung wird die Baustelle erneut angefahren.
10. SOLEX verpflichtet sich, die im Auftrag angegeben KWp Leistung zu installieren. Die Watt Peak Angabe der Module ist hierbei irrelevant. Wird die im Auftrag genannte Gesamtleistung erreicht, so ist diese Leistung entscheidend. Sollte durch leistungsstärkere Module eine höhere Gesamtleistung erzielt werden, so ist diese für den Kunden unentgeltlich.

III. Zahlungsbedingungen

1. Angegebene Preise gelten ab Werk/Lager Solex Solarbau inklusive Verpackung, Transport und Versicherung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts Anderes festgelegt wurde.
2. In der Auftragsbestätigung, sowie in den Rechnungen verstehen sich die Preise wie ausgewiesen netto plus gesetzlicher MwSt., auch wenn im Angebot die Preise evtl. als Nettopreise deklariert sind. Die gesetzliche MwSt. gilt also immer.
3. Kaufpreise sind netto (ohne Abzug) innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Solex Solarbau und dem Käufer bzw. Besteller zulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Solex Solarbau über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist Solex Solarbau berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, von einem Verbraucher Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Bei einem Unternehmer sind es 8 % über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Solex Solarbau anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Vorbehalt der Selbstbelieferung, Unmöglichkeit

1. SOLEX weist darauf hin, dass sie ihrerseits auf die Belieferung durch ihre Lieferanten angewiesen ist. Sollte es in diesem Verhältnis zu einem Ausfall der Lieferung kommen und ist Solex Solarbau von ihrem Lieferanten trotz entgegenstehender vertraglicher Vereinbarung im Stich gelassen worden, wird auch Solex Solarbau von ihrer Verpflichtung zur Lieferung frei, es sei denn sie selbst hat die Nichtbelieferung durch den Lieferanten zu vertreten. In diesem Fall ist der Kunde von SK unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und es sind ihm bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
2. Alle Produkte, die seitens Solex Solarbau dem Kunden angeboten werden, auch wenn bereits in der Auftragsbestätigung fixiert, können bei Nichtbelieferung durch ihre(n) Lieferanten, aus betrieblicher Notwendigkeit getauscht werden, wenn die dann angebotene Qualität gleichbleibend ist.
3. Abweichend von vorstehender Ziffer IV. 1. wird Solex Solarbau dann nicht von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn sich die Leistungen des Lieferanten von Solex Solarbau lediglich verzögert und der Kunde deshalb an dem Geschäft festhalten möchte. Wenn einzelne Komponenten aus dem Auftrag nicht wie im Vorfeld besprochen geliefert werden können, so entsteht aus der Nichtlieferung kein Anspruch seitens des Käufers, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren oder eine Rückabwicklung des Auftrages zu verlangen.

V. Lieferfristen, Lieferverzug, Annahmeverzug

1. SK haftet für die Einhaltung der getroffenen Termine und Fristvereinbarungen. Dies gilt nicht, wenn Solex Solarbau die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Werden z.B. zur Einhaltung von Fristen und Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig vorgenommen, ohne dass Solex Solarbau hieran ein Verschulden trifft, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Solex Solarbau haftet nicht für Fördermittel, die seitens Kommunen, Staat, Regierung usw. dem Kunden für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Laufen Fristen der Förderung ab und sind die bestellten Komponenten, die für eine Förderung notwendig sind, zum Förderzeitpunkt nicht verfügbar und verfallen deshalb die Fördergelder, so kann ein Schadensersatz seitens des Kunden (Antragsteller) gegenüber Solex Solarbau nicht erfolgen.
2. Gleichfalls wird die Leistungsfrist verlängert, wenn diese auf einer nicht zu vertretenden Störung des Geschäftsbetriebs bei Solex Solarbau oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere unverschuldeten Lieferengpässen, Arbeitsausständen (Streiks) und Aussperrungen sowie Fällen höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, zurückzuführen sind. Besteht die Verpflichtung von Solex Solarbau nicht nur in einer Materiallieferung, wird die Haftung von Solex Solarbau für die rechtzeitige Leistung für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
3. Sollte Solex Solarbau schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Käufer bzw. Besteller Solex Solarbau eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei Solex Solarbau oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer bzw. Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. SK ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist Solex Solarbau berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Bei einer Verweigerung der von Solex Solarbau vorgegebenen Montagetermine aller Art haftet der Kunde, wenn dieser die im Vorfeld im mitgeteilten Montagetermine absagt oder den Zutritt ins Haus oder Grundstück verwehrt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
6. Bestellungen werden seitens Solex Solarbau erst ausgelöst, sobald die 1. Teilrechnung (TR) vollständig bezahlt ist. Sollten Komponenten, die der Kunde laut Bestellung erworben hat, nicht lieferbar sein, so werden diese zwar in der Auftragsbestätigung aufgeführt, jedoch dem Besteller/Käufer nicht in der Teilrechnung berechnet. Diese Komponenten, werden erst dem Käufer in Rechnung gestellt, wenn die Ware bei Solex Solarbau eingetroffen ist oder sicher davon ausgegangen werden kann, dass der Käufer diese angeliefert bekommt. Die Rechnung muss wie auch die vorangegangenen Rechnungen (TR 1 mit 48%, TR 2 mit 47% und TR 3 mit 5%) vor Anlieferung oder spätestens bei Anlieferung bezahlt sein und per Beleg nachweisbar sein. Sollten sich in der Zwischenzeit die Preise der noch ausstehenden Komponenten, erhöht haben, so hat der Käufer diese Preisdifferenz im vollen Umfang zu bezahlen. Der Käufer hat das Recht, die noch ausstehende(n) Komponente(n) identischen Fabrikats anderweitig zu beschaffen. Die Montageverpflichtung

für diese anderweitig gekauften Komponenten entfällt damit und Solex Solarbau hat gegenüber dem Käufer diesbezüglich keine Verpflichtung, die Montage dieser Komponenten zu übernehmen. Solex Solarbau kann jedoch, sollte der Käufer den Wunsch äußern, die Montageverpflichtung wahrzunehmen, den Auftrag annehmen und dem Käufer in Rechnung stellen. Diese Montagearbeiten sind dann ebenfalls im Vorfeld nach Übersendung der Rechnung vor Montage zu bezahlen. Solex Solarbau hat nach Eingang der ersten TR (48%) 4 Wochen nach Gutschrift der Betrages Zeit, der Anzahlung zu widersprechen. Ziel des Einspruches ist es, die bereits ausgestellte und dem Kunden zugewandene Auftragsbestätigung (AB) als nichtig zu erklären. Grund dafür ist zum Beispiel, dass sich in der Zwischenzeit die Preise so deutlich erhöht haben, dass die in der AB gegebene Preisbindung seitens Solex Solarbau nicht mehr haltbar ist. Auch nach dieser 4 Wochenfrist bindet sich Solex Solarbau nicht an einzelne Preisbindungen. Deshalb wird wie aufgeführt, vorsorglich die nicht lieferfähigen Komponenten aus der Auftragssumme herausgerechnet, um diese dann später nach aktuellen Preisen zu verrechnen.

VI. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen versichert zum Kunden bis Bordsteinkante. Die Versandart wird von Solex Solarbau gewählt. Solex Solarbau wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Käufers.
2. Auf Wunsch und Kosten des Käufers kann die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert werden. Weitere Verpflichtungen werden von Solex Solarbau nicht übernommen.
3. Für die angelieferte Ware haftet der Kunde vollumfänglich. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass die von der Spedition angelieferte Ware sicher eingelagert wird.

VII. Gewährleistung

1. Für Mängel haftet Solex Solarbau wie folgt:
 - a. Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung betreffend den bekannten Mangel als genehmigt. Alle Sachmängel sind dem für den Auftrag zuständigen Installateur sofort mitzuteilen.
 - b. Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist der zuständige Installateur zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Ihm ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.
 - c. Der Kunde hat die Anlage während der Gewährleistungsfrist fachgerecht zu warten und Instand zu halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.

- d. Unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gewähren zahlreiche Hersteller einzelner Komponenten eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an Solex Solarbau zu erbringen haben, wird die Solex Solarbau daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind: Natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das Gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen und SK nicht eingeschalteter Dritter entstehen.
3. Der Guardian Schutzbrief gilt ausschließlich für den Austausch der von Solex Solarbau montierten Photovoltaik-Module. Alle anderen Photovoltaikkomponenten wie Wechselrichter, Speicher, Unterkonstruktion, Kabel, Solaroptimierer usw. sind ausgeschlossen.
4. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden am Objekt, die während der Montage- und Installationsarbeiten (DC- und AC-seitig) durch unsere Mitarbeiter verursacht werden, die unter Schönheitsreparaturen fallen. Zum Beispiel: Schäden am Außen- oder Innenputz, Türen, Türklinken, Türrahmen, Dachrinnen, Fliesen, Geländer, Wintergarten, alle Errichtungen auf dem Dach wie SAT-Schüssel, Fensterrahmen, Leitern, Dachziegel und Kamin. Sollten Schäden gegenüber Solex Solarbau vom Auftraggeber angezeigt werden, die angeblich aufgrund der Montage- und Installationsarbeiten entstanden sind, so ist der Auftraggeber in der Beweispflicht, dass der jeweilig angezeigte Schaden tatsächlich seitens Solex Solarbau verursacht worden ist.
5. Wird während der Bauphase (Arbeiten am Dach oder im Haus), aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände die Bauphase unterbrochen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz. Eine neue Terminvergabe, um die Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen, geht allein von Solex Solarbau aus. Ebenfalls haftet Solex Solarbau nicht für unvorhergesehene Umstände wie zum Beispiel, dass das Flexen am Ziegel aufgrund Alter oder Art des Ziegels nicht möglich macht. Muss deshalb ein Metallechziegel verwendet werden, damit die Installation weitergeführt werden kann, so wird dieser der Auftragssumme hinzugerechnet und der Kunde hat den Aufpreis hierfür zu bezahlen. Solex Solarbau haftet grundsätzlich nicht für unvorhersehbare Umstände an der Baustelle.
6. Wird nach der Montage und Inbetriebnahme der Photovoltaik Anlage ein Fehler seitens des Kunden festgestellt, so erhält der Kunde seitens Solex Solarbau eine Serviceanforderung. Handelt es sich um einen gerechtfertigten Anspruch aus Garantie und Gewähr, so verpflichtet sich Solex, die Reparatur bzw. den Austausch der defekten Komponenten vorzunehmen, sodass der reguläre Betrieb der Photovoltaik Anlage wieder hergestellt ist. Ist der Fehler durch eine unsachgemäße Bedienung oder anderweitigen Eingriff ins System durch den Betreiber/Kunden verursacht worden, so haftet der Betreiber für den entstandenen Schaden gegenüber Solex. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit Solex Solarbau den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf (Kardinalpflicht). Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob

fahrlässig oder vorsätzlich, ist gegenüber Unternehmern die Haftung auf den Schaden beschränkt, der für den Servicepartner bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war. Das gilt auch für alle Arten von Förderungen. Soweit die Haftung der Solex Solarbau ausgeschlossen oder beschränkt wurde, gilt dies auch für die Arbeitnehmer der SK, deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit Solex Solarbau den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf (Kardinalpflicht). Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist gegenüber Unternehmern die Haftung auf den Schaden beschränkt, der für den Servicepartner bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war. Das gilt auch für alle Arten von Förderungen.
2. Soweit die Haftung der Solex Solarbau ausgeschlossen oder beschränkt wurde, gilt dies auch für die Arbeitnehmer der SOLEX, deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall
3. SOLEX haftet gegenüber dem Kunden in puncto Lieferung, Verkauf und Installation. Alle Mangelansprüche und Nachbesserungsarbeiten sind direkt an Solex Solarbau zu stellen.
4. SOLEX haftet nicht für Aussagen oder Textformulierungen des Außendienstmitarbeiters, wenn diese seitens Solex Solarbau nicht erfüllt werden können. Erst durch die Auftragsbestätigung, wo die Leistung wie in der Bestellung definiert wiedergegeben wird, wird diese rechtskräftig.
5. SOLEX haftet nicht für Schäden oder Abhandenkommen von Ware, die seitens Solex Solarbau beim Kunden angeliefert wird. Sollte die Ware beschädigt oder in irgendeinem Mangel beim Kunden angeliefert worden sein, so wird Solex Solarbau für einen ordnungsgemäßen Nachbesserung sorgen. Die Nachbesserungspflicht richtet sich nach Lieferzeiträumen und Montage Kapazitäten, die Solex Solarbau zur Verfügung stehen.
6. Hat der Kunde bereits eine Auftragsbestätigung erhalten, so ist diese Auftragsbestätigung für den Kunden bindend. Storniert der Kunde den bereits durch die Auftragstätigung bestehenden Vertrag, so wird dem Kunden eine Gebühr von 15% in Höhe des Gesamtauftrages in Rechnung gestellt.
7. Bestellungen aller Art und Höhe dürfen nur durch die Geschäftsleitung, Prokura berechtigten Personen oder vertretungsberechtigten Personen ausgelöst werden. Sollte ein Mitarbeiter diese Berechtigung zur Bestellung erhalten haben, so gibt es hierzu einen Vertrag zwischen Solex Solarbau und dem Mitarbeiter.

IX. Mitwirkungspflichten des Bestellers bei Aufstellung und Dach-Montage/ Elektroanschluss und Dachbeschaffenheit

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Käufer/Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, wie Wasseranschluss. Brennstoffe und Schmiermittel, Energie (Strom) an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Beleuchtung, sonstige Schutzeinrichtungen. Ebenso muss ein WC gestellt oder den Monteuren der Zugang zu einer vorhandenen Toilette gestattet werden. Der Käufer sorgt auch für einen funktionierenden und für die Übertragung für Speicher und Wechselrichter ausreichendes WLAN und/oder D-LAN oder LAN-Signal, damit die Datenübertragung an Speicher und Wechselrichter problemlos erfolgen kann. Sollte das Signal für eine einwandfreie Kommunikation nicht ausreichen, so muss der Käufer auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein ausreichendes Signal für die Datenübertragung installiert wird.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer alle nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von Solex Solarbau zu vertreten sind, hat der Käufer die dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reisekosten zu erstatten.
4. Die Elektroinstallationen haben durch einen Fachbetrieb zu erfolgen und werden, falls sie zum Leistungsumfang von Solex Solarbau gehören, durch Solex Solarbau oder einen fachlich geeigneten Unternehmer zu den üblichen Stundensätzen gegen Nachweis sowie der Abrechnung der Materialkosten zu üblichen Preisen ausgeführt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
5. Alle DC-Arbeiten (Montagearbeiten auf dem Dach bis Wechselrichter) und AC-Arbeiten (Elektroinstallationen inkl. Speicher) werden über Solex Solarbau oder Partnerunternehmen durchgeführt. Alle Nachbesserungsarbeiten erfolgen von Solex Solarbau oder von Partnerunternehmen, die im Auftrag von Solex Solarbau die Montagen/Installationen durchgeführt haben. Ebenfalls sind alle Haftungsansprüche gegenüber den für die Installation/Montagen verantwortlichen Firmen anzuzeigen.
6. Der Kunde stellt mindestens 10 Dachziegel zur Verfügung, die für einen eventuellen Austausch vor Ort herangezogen werden können. Für Ziegelbrüche, die während der Aufdach-Montage (DC-Montage) eintreten, haftet die Montagefirma sowie Solex Solarbau nicht, jedoch verpflichtet sich der Montagebetrieb vor Ort, den Schaden zu reparieren und die Dachziegel auszutauschen, falls die für das Dach richtigen Ziegel vorhanden sind.

7. Sollte der Netzbetreiber die Anwesenheit eines Mitarbeiters von Solex Solarbau für die Zählerersetzung wünschen, so wird ein Pauschalbetrag von 299,00 € fällig plus 0,90 Ct. pro gefahrenen km. Es gilt die Wegstrecke des jeweiligen Ausgangortes von SOLEX, Augsburg Kobelweg68a. Es werden die Gesamtkilometer für Hin- und Rückfahrt dem Kunden in Rechnung gestellt.
8. Sollte der Kunde die AC (Elektro)-Arbeiten selbst ausführen wollen, so muss er auch dafür sorgen, dass die Abnahme der Elektroarbeiten über einen Elektromeister seiner Wahl erfolgen muss. Solex Solarbau übernimmt keine Verantwortung über die Elektroarbeiten, die der Kunde selbst ausgeführt hat.
9. Sollte sich herausstellen, dass das Dach für die DC-Aufdach-Monteur nicht montierbar oder unter schweren Umständen nur montierbar ist, so kann Solex Solarbau bei Unmöglichkeit der Montage die Montagearbeiten abrechnen und verweigern. Der Kunde muss Solex Solarbau vollumfänglich über den Zustand und Beschaffenheit des Daches informieren. Ist der Dachstuhl instabil, aufgrund Alters, einem vorausgegangenem Brand oder einem Qualitätsmangel, so kann Solex Solarbau die Montage verweigern, bis der Dachstuhl wieder in einem begehbaren und rechtlich einwandfreien Zustand ist. Bei Mehrarbeit, weil das Dach unvorhergesehen Hindernisse birgt, wie zum Beispiel, dass Dachsparren unter den Dachziegeln nicht sichtbar sind oder Verschalungen, die Solex Solarbau vor der Montage nicht bekannt waren und auch separat im Besprechungsprotokoll seitens des Kunden angegeben werden müssen, kommt pro Modul eine Pauschale von 49,00 € hinzu.
10. Wenn während der Montage eine Veränderung stattfinden muss, weil die Vor-Ort-Gegebenheiten diese Veränderung erfordern, so wird der Kunde über diese Veränderung telefonisch, persönlich vor Ort oder per E-Mail informiert. Erst nach Einigung und schriftlicher Vereinbarung wird die Baustelle fortgesetzt.
11. Weicht die bestellte Modulanzahl von der Anzahl in der Auftragsbestätigung ab, so erhält der Kunde pro Modul einen fest definierten Betrag als Gutschrift. Erhöht sich die Anzahl der Module, so bestätigt der Kunde per Mail seinen Wunsch nach Erhöhung von Modulen, die ihm dann in einer separaten Rechnung ausgewiesen zugesandt wird. Diese Rechnung wie auch die Gutschrift seitens Solex Solarbau sind binnen 7 Tagen zu bezahlen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bzw. an installierten Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich Solex Solarbau das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Solex Solarbau nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Ware durch Solex Solarbau liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Solex Solarbau ist nach Rückerhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber Solex Solarbau bestehenden Verbindlichkeiten - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
4. Wird die von Solex Solarbau gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdes Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht Solex Solarbau das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist Solex Solarbau mit ihm darüber einig, dass er Solex Solarbau das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für Solex Solarbau verwahrt
5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Komponenten untersagt. Die Weiterveräußerung der Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Komponenten entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Solex Solarbau ab. Solex Solarbau ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Solex Solarbau abgetretenen Forderungen für Rechnung der Solex Solarbau im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum von Solex Solarbau hinweisen und Solex Solarbau unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Solex Solarbau die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

XI. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach Erstellung der betriebsfertigen Anlage. Über die Abnahme ist auf Verlangen einer der Parteien ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Solex Solarbau kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem von ihrem beauftragten Dritten vertreten lassen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von Solex Solarbau gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist. 3. Weicht die bestellte Modulanzahl von der Anzahl in der Auftragsbestätigung ab, so erhält der Kunde pro Modul einen fest definierten Betrag als Gutschrift. Erhöht sich die Anzahl der Module, so bestätigt der Kunde per Mail seinen Wunsch nach Erhöhung der Stückzahl dieser Module, die ihm dann in einer separaten Rechnung ausgewiesen zugesandt wird. Diese Rechnung wie auch die Gutschrift seitens Solex Solarbau sind binnen 7 Tagen zu bezahlen.
3. Schadensersatzzahlungen aufgrund weniger installierten Modulen und einer daraus resultierten Leistung wie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen weisen wir zurück.

XII. Eigenleistung

1. Sollte der Kunde Eigenleistungen anmelden, so müssen diese vor der Bestellung mit Solex Solarbau besprochen und definiert werden. Alle Eigenleistungen müssen in der Bestellung respektive in einem Besprechungsprotokoll protokolliert werden, die dann in der Auftragsbestätigung schriftlich verankert dem Kunden bestätigt werden. Alle Eigenleistungen sind auf vorher definierte Bereiche begrenzt. Diese Bereiche sind AC (Wechselstrom/Elektro) -Leistungen, DC (Aufdach) -Montage. Gerüststellungen seitens des Kunden wie zum Beispiel bei Neubauten werden dem Kunden nicht vergütet, weil auch die Gerüststellung seitens Solex Solarbau kostenlos ist. Die Gerüststellung wird nur dann in Rechnung gestellt, wenn es sich um ein Sondergerüst handelt. Sollte der Kunde ein Gerüst vor Ort montiert haben, so muss dieses nach UVV (Unfallverhütungsschriften) aufgebaut worden sein. Nicht vorher besprochene und schriftlich niedergelegte Dienstleistungen seitens des Kunden oder Eigenleistungen, die nach der Bestellung vom Kunden ausgeführt werden, können nicht als Rabatt oder Gutschrift berücksichtigt werden. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Kaufpreis ist dann im vollen Umfang fällig.

XIII. Änderungsvorbehalte

1. Für den Fall, dass der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur Umsatzsteuerfreiheit von notwendigen Komponenten gleich welcher Art, beim Erwerb respektive zum Betreiben von Solaranlagen ändert, behalten wir uns eine Nachberechnung der Umsatzsteuer in Höhe von 19% vor.
2. Der Kunde erhält vor Montage seitens Solex Solarbau einen Modulbelegungsplan per Mail zugesandt. Dieser Plan zeigt die Modulanordnung und muss seitens des Kunden mindestens 7 Tage vor Montagebeginn bei Änderungswünschen schriftlich per Mail widersprochen werden. Die E-Mail-Adresse des Änderungswunsches lautet: info@solex-solarbau.de. Verstreicht diese Frist, so wird eine Bearbeitungsgebühr für die Neuplanung von 350,00 € fällig. Ebenfalls wird eine Gebühr von 75,00 € pro Modul fällig, wenn Neuplanungen vor Ort stattfinden müssen, weil der Kunde vor Ort den Monteuren seine Änderungswünsche bezüglich Modulanordnung äußert. Wird eine völlig neue Planung erwünscht, die die alte Planung zunichtemacht, so wird dem Kunden ein neues Angebot über die neue Montage unterbreitet. Der Abbruch der Baustelle und Verzögerungen und damit verbundenen Ausfallzeiten hat der Kunde zu tragen. Alle Veränderungen bezüglich Montage vor Ort müssen erst durch Solex Solarbau genehmigt werden.

XIV. Sonstiges

1. Der Kunde, wenn nicht anders in der Bestellung und Auftragsbestätigung definiert, erhält bei der Lieferung von Metalldachziegeln immer verzinkte Standardmetalldachziegel. Er hat keinen Anspruch, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung definiert, auf farbige Metalldachziegel. Sollten farbige Metalldachziegel bestellt und verbaut werden, dann sind nur die außenliegenden und sichtbaren Metalldachziegel in Farbe. Die unter den Modulen liegenden Metalldachziegel sind Standardmetalldachziegel und verzinkt.
2. Die im Angebot dargestellten Photovoltaik-Komponenten sind Original Hersteller oder White Label Produkte. Wird ein White Label Produkt verkauft und ist dieses nicht lieferbar, so kann Solex Solarbau das Original Produkt liefern. Es können aus dieser veränderten Lieferung keine Schadensersatzforderungen abgeleitet werden, da Leistung und Inhalt identisch sind.

XV. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird ausgeschlossen.
2. Ist der Anlagenbetreiber Kaufmann oder hat er seinen Wohnsitz nicht im Inland vereinbaren die Parteien Augsburg/Deutschland als ausschließlichen Gerichtsstand.

XVI. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

- Stand: 10.04.2025 -